

Haushaltssatzung der Gemeinde Nübbel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

- | | |
|---|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.293.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.556.200,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 262.700,00 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach
§ 26 Abs.1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 262.700,00 EUR |
| Einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.207.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.298.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt. | 591.500,00 EUR |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 7 Stellen. |
| | (3,84 VZ.Stellen) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 336 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 % |
| 2. Gewerbesteuer | 330 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

24809 Nübbel, 17.12.2025

Teske
Bürgermeisterin

